



Vermerk

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Müssen für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“

Bekanntmachung in den LN am : 13.08.2020

Hinweis in den LN am : 13.08.2020

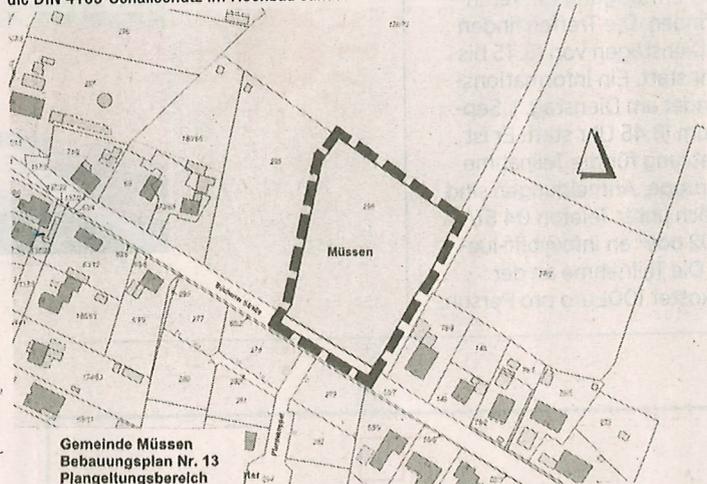
Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Müssen Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Müssen für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen hat in der Sitzung am 17.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 13 tritt mit Beginn des 14.08.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-buechen.eu eingestellt.

Hierzu liegen ebenfalls die DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau- Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002, die DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987 sowie die DIN 4109-Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen, Juli 2016, und Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Juli 2016, sowie die DIN 4109-Schallschutz im Hochbau Januar 2019 zur Einsichtnahme bereit.



Gemeinde Müssen
Bebauungsplan Nr. 13
Plangeltungsbereich

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13b i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ am 14.08.2020 einzusehen.

Büchen, den 11.08.2020

(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß

Sichtbar im Internet : 14.08.2020

Im Auftrag

gez. Rempff